

## Merkblatt – Verzicht auf den reduzierten Rentenversicherungsbeitrag in der Gleitzone (450,01 € bis 850,00 €)

Als Beschäftigter Arbeitnehmer in der Gleitzone haben Sie die Möglichkeit, Ihre Beiträge zur Rentenversicherung nicht nach dem reduzierten beitragspflichtigen Entgelt, sondern nach dem tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Entgelt berechnen zu lassen.

Das bedeutet, dass die Rentenanwartschaften nicht reduziert würden, da sich die Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Entgelt richten. Würde man nach dem sogenannten Gleitzonenentgelt Beiträge zahlen, so ist natürlich das reduzierte Entgelt Grundlagen für die Errechnung der Rentenanwartschaften.

### WICHTIG:

Die Verzichtserklärung gilt für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung verliert erst mit Aufgabe der Beschäftigung ihre Wirkung.

Wenn Sie von diesem Verzicht Gebrauch machen möchten, müssen Sie diesen schriftlich gegenüber Ihrem Arbeitgeber erklären. Die Erklärung hat nur Wirkung für die Zukunft, d. h. der Verzicht auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Entgelts beginnt einen Tag nach dem Eingang der Erklärung. Sie haben aber auch die Möglichkeit einen späteren Zeitpunkt zu bestimmen. Geht die Erklärung zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt diese rückwirkend, wenn Sie es verlangen.

Üben Sie mehrere Beschäftigungen nebeneinander aus, können Sie nur einheitlich verzichten. Die Verzichtserklärung gilt dann für alle weiteren Beschäftigungen. Teilen Sie also Ihre Entscheidung bitte allen Arbeitgebern mit.

### Erklärung des Arbeitnehmers:

**Ich verzichte auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Entgelts in der Rentenversicherung.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Arbeitnehmers